

Freiburg im Breisgau, den 25. Juli 2002

Inhalt: Verordnung zur Änderung der AVVO und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie zur Inkraftsetzung von Tarifverträgen. — Vergütung für Ferienvertretungen. — 36. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel. — 23. Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte. — Personalmeldungen: Anweisungen/Versetzungen.

Verordnung des Diözesanadministrators

Nr. 373

Verordnung zur Änderung der AVVO und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie zur Inkraftsetzung von Tarifverträgen

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung und die Zentral-KODA bezüglich Artikel II §§ 1 bis 5 dieser Verordnung gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Zentral-KODA-Ordnung übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I Änderung der AVVO

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg - AVVO - vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2002 (ABl. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird Buchstabe h aufgehoben.
2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Dienstgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.

Ist der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit.

Dies gilt nicht,

1. wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder
2. wenn die Mitarbeiterin das Arbeitsverhältnis spätestens zum Ende der Mutterschutzfrist oder zum Ende der Elternzeit aufgelöst hat oder
3. wenn die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

Im Falle des Satzes 3 Nr. 2 gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nur bis zu zehn Jahren als Beschäftigungszeit im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für ehemalige Beamte.

(3) Übernimmt ein Dienstgeber eine Einrichtung oder geschlossene Teile einer solchen, in der diese Ordnung oder eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts allgemein angewandt worden ist, so sind dem Mitarbeiter die bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit anzurechnen.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 3 Buchstabe a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

5. Im Anschluss an § 22 wird folgender Abschnitt V a eingefügt:

**„Abschnitt V a
Sonderbestimmungen für Mitarbeiter
mit geringem Beschäftigungsumfang**

**§ 22 a
Pauschalierung der Vergütung**

(1) Für Mitarbeiter, deren Arbeitszeit (§ 5) wöchentlich bis zu vier Stunden beträgt, gelten folgende abweichenden Regelungen:

Im ausdrücklichen Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen kann

- a) von der Eingruppierung gemäß § 15 abgesehen und eine von § 19 abweichende geringere Vergütung vereinbart werden,
- b) von den jeweiligen Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, einer Jubiläumsszuwendung, eines Urlaubsgeldes und von vermögenswirksamen Leistungen einzelvertraglich abgewichen werden.

Vereinbarungen nach Satz 1 können vom Mitarbeiter widerrufen werden. Die Widerrufsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(2) Absatz 1 gilt für Religionslehrer im kirchlichen Dienst an öffentlichen Schulen sowie für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen mit der Maßgabe, dass die Pauschalierungsmöglichkeit eingeräumt wird, soweit deren Arbeitszeit wöchentlich bis zu vier Deputatsstunden beträgt.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Unterabsatz 1 werden die Worte „§ 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird in den Sätzen 2 und 4 jeweils das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

**Artikel II
Entgeltumwandlung**

Die AVVO wird um folgende Anlage 3 ergänzt:

„Regelung über die Entgeltumwandlung

**§ 1
Anspruch**

Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsmäßig die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.

**§ 2
Steuerrechtliche Behandlung**

Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gemäß § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.

§ 4
Zuständige Kasse

Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe (VvaG) durchzuführen ist.

§ 5
Zuschuss des Dienstgebers

Macht der Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch und ist er zum Zeitpunkt der Entgeltumwandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, leistet der Dienstgeber einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 13 % des umgewandelten Betrags.

§ 6
Umwandelbare Entgeltbestandteile

Entgeltumwandlung liegt vor, wenn vereinbarte künftige, d. h. noch nicht entstandene Entgeltansprüche nicht als „Barlohn“ an den Mitarbeiter ausgezahlt bzw. überwiesen, sondern für den Aufbau von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung wertgleich umgewandelt werden (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 BetrAVG). Umgewandelt werden können auf Antrag des Dienstnehmers und des zu seiner Ausbildung Beschäftigten künftige Ansprüche auf

- laufendes Entgelt,
- die Sonderzuwendung sowie
- das Urlaubsgeld.

§ 7
Höhe der Entgeltumwandlung

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht bis zu einer Höhe von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte abzüglich des steuerfreien Dienstgeberbeitrags zur zusätzlichen Altersversorgung. Macht der Mitarbeiter von seinem Anspruch auf Ent-

geltumwandlung Gebrauch, muss er jährlich einen Entgeltbetrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechzigstel (1/160) der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV von seinem Barlohn für seine betriebliche Altersversorgung verwenden.

§ 8
Verfahren der Entgeltumwandlung

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist vom Mitarbeiter spätestens vier Wochen vor dem Zahltag, zu dem die entsprechende Vereinbarung in Kraft treten soll, dem Dienstgeber gegenüber geltend zu machen. Der Mitarbeiter ist daran für die Dauer des laufenden Kalenderjahres gebunden. Während des laufenden Kalenderjahres kann die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung nur aus wichtigem Grund geändert oder gekündigt werden.“

**Artikel III
Inkraftsetzung von Änderungen des BAT**

Gemäß § 1 Absatz 2 der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung – AVVO – wird der 77. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Oktober 2001 für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrages wird als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

**Artikel IV
Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung
für Kirchenmusiker**

Die Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker vom 14. Juli 1992 (Abl. S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (Abl. S. 177), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Anwendung der AVVO

Auf die Arbeitsverhältnisse der Kirchenmusiker findet die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg - AVVO - in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit in Teil II dieser Ordnung keine besonderen Regelungen getroffen oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zugelassen sind.“

Artikel V
Änderung der Dienstordnung für Mesner

Die Dienstordnung für Mesner vom 6. Juli 1993 (ABl. S. 141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1997 (ABl. S. 251), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Anwendung der AVVO

Auf die Arbeitsverhältnisse der Mesner findet die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg - AVVO - in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen trifft oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zulässt.“

Artikel VI
**Änderung der Dienstordnung für
Lehrkräfte im Religionsunterricht**

Die Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht vom 24. April 1992 (ABl. S. 348), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2000 (ABl. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Anwendung der AVVO

Auf die Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte im Religionsunterricht findet die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen trifft oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zulässt.“

2. § 6 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel VII
**Inkraftsetzung des Tarifvertrages zur weiteren
Anpassung des Tarifrechts an den Euro (Euro-TV)**

Gemäß § 1 Absatz 2 der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung – AVVO – wird der Tarifvertrag zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro (Euro-TV) vom 30. Oktober 2001 für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrages wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel VIII
**Änderung der Verordnung über die Gewährung
einer jährlichen Sonderzuwendung**

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 11. Juni 1991 (ABl. S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2000 (ABl. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „30. Juni 2000“ durch die Worte „29. Oktober 2001“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „30. Juni 2000“ durch die Worte „29. Oktober 2001“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 werden die Worte „30. Juni 2000“ durch die Worte „29. Oktober 2001“ ersetzt.

§ 2

Der Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungsstarifverträgen wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungsstarifvertrages wird als Anlage 3 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel IX
**Änderung der Verordnung über die
Gewährung eines Urlaubsgeldes**

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes vom 11. Juni 1991 (ABl. S. 207), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1992 (ABl. S. 449), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Änderungsstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Mai 1992“ durch die Worte „Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 26. Mai 1992“ durch die Worte „Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001“ ersetzt.

§ 2

Der Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungsstarifvertrages wird als Anlage 4 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel X
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

(1) Zeiten vor dem 1. Januar 1988, in denen der Mitarbeiter mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden beschäftigt war, werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit und der Ermittlung der für einen Aufstieg (§ 17 AVVO) maßgebenden Zeit der Bewährung, Tätigkeit, Berufstätigkeit oder Berufsausübung nicht berücksichtigt.

(2) Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit und der Ermittlung der für einen Aufstieg (§ 17 AVVO) maßgebenden Zeit der Bewährung, Tätigkeit, Berufstätigkeit oder Berufsausübung nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 1987 zurückgelegt worden sind.

Abweichend von Satz 1 werden

- a) Zeiten einer gemäß § 6 NVO (bis 31. August 1997) bzw. § 6 GBMVO (ab 1. September 1997) ausgeübten Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. März 1991 und
- b) Zeiten einer kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 30. September 2002

zurückgelegt worden sind.

(3) Auf die Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern, die am 30. September 2002 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Oktober 2002 zu demselben Dienstgeber fortbesteht, finden die Bestimmungen der AVVO und GBMVO in ihrer jeweils bis 30. September 2002 geltenden Fassung bis einschließlich 31. Dezember 2002 weiter Anwendung.

§ 2

(1) Die Artikel I, IV, V und VI treten am 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse geringfügig beschäftigter Mitarbeiter - GBMVO - vom 15. Juli 1997 (ABl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1998 (ABl. S. 456), außer Kraft.

(2) Artikel II tritt rückwirkend zum 1. Juni 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

(3) Die Artikel III und VII treten rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

(4) Die Artikel VIII und IX treten rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 9. Juli 2002



Weihbischof Dr. Paul Wehrle
Diözesanadministrator

Anlage 1

**77. Tarifvertrag zur Änderung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 29. Oktober 2001**

Zwischen

.....

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 76. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. (nicht inkraftgesetzt)
2. (nicht inkraftgesetzt)
3. (nicht inkraftgesetzt)
4. (nicht inkraftgesetzt)
5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte >>oder ekelerregenden<< gestrichen.
6. (nicht inkraftgesetzt)
7. (nicht inkraftgesetzt)
8. (nicht inkraftgesetzt)
9. (nicht inkraftgesetzt)
10. (nicht inkraftgesetzt)
11. In der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abschnitt A Absatz 6 (Fassung Bund/TdL) werden nach den Worten >>kommunalen Arbeitgeberverbände<< die Worte >>oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder<< eingefügt.
12. § 29 Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 4 Satz 4 werden
 - aa) die Worte >>Anspruchsberechtigte nach § 40 Absatz 2 Nr. 4 oder nach § 62 Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG<< durch die Worte >>Anspruchsberechtigte nach § 40 Absatz 1 Nr. 4 BBesG<< ersetzt,
- bb) nach den Worten >>Ortszuschlag der Stufe 2<< die Worte >>, Familienzuschlag der Stufe 1<< eingefügt,
- cc) nach den Worten >>eine entsprechende Leistung<< das Komma und die Worte >>Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG<< gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten >>ebenfalls der<< die Worte >>Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen, der<< eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten >>versorgungsberechtigt ist,<< die Worte >>der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder<< eingefügt.
- d) In Absatz 7 Satz 3 werden nach den Worten >>Besoldungsgesetzen über<< das Wort >>Familienzuschläge,<< eingefügt.
- e) Die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
13. (nicht inkraftgesetzt)
14. In § 36 Absatz 1 Unterabsatz 5 Buchst. c werden die Worte >>des Erziehungsurlaubs<< durch die Worte >>der Elternzeit<< ersetzt.
15. (nicht inkraftgesetzt)
16. (nicht inkraftgesetzt)
17. Die Protokollnotiz zu § 42 Absatz 1 wird gestrichen.
18. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält die folgende Fassung:
>>1. § 11 Satz 2 gilt entsprechend.<<
 - b) In Nr. 4 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach den Worten >>kommunalen Arbeitgeberverbände<< die Worte >>oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder<< eingefügt.
19. (nicht inkraftgesetzt)
20. In § 49 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird das Wort >>Schwerbehindertengesetz<< durch das Wort >>SGB IX<< ersetzt.
21. (nicht inkraftgesetzt)
22. In § 52 a Absatz 1 Satz 4 werden die Worte >>der Arbeitszeitordnung<< durch die Worte >>des Arbeitszeitgesetzes<< ersetzt.
23. § 57 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
>>Kündigungen – auch außerordentliche – bedürfen der Schriftform.<<

24. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte >>berufsunfähig oder erwerbsunfähig<< durch das Wort >>erwerbsgemindert<< ersetzt.

bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte >>Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit<< durch die Worte >>verminderter Erwerbsfähigkeit<< ersetzt.

cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte >>§ 36 oder § 37 SGB VI<< durch die Worte >>§ 236 oder § 236 a SGB VI<< ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte >>Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit<< durch die Worte >>verminderter Erwerbsfähigkeit<< ersetzt.

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

>>(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Angestellte, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Angestellte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.<<

d) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

>>(4) Liegt bei einem Angestellten, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das

Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.<<

e) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte >>Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit<< durch die Worte >>verminderte Erwerbsfähigkeit<< ersetzt.

f) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.

25. In § 63 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

26. (nicht inkraftgesetzt)

27. (nicht inkraftgesetzt)

28. (nicht inkraftgesetzt)

29. – 38. (vom Abdruck wird unter Hinweis auf § 2 AVVO abgesehen)

39. (nicht inkraftgesetzt)

§ 2
(nicht inkraftgesetzt)

§ 3
(vom Abdruck wird unter Hinweis auf § 28 AVVO abgesehen)

§ 4
(nicht inkraftgesetzt)

§ 5
(nicht inkraftgesetzt)

Anlage 2

Tarifvertrag zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro (Euro-TV) vom 30. Oktober 2001

Zwischen
..... einerseits
und
..... andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Umstellung von DM-Beträgen auf Euro

(1) Im Anschluss an die bereits im Rahmen der Lohnrunde 2000 begonnene Umstellung von DM-Beträgen auf Euro werden die bisher noch nicht umgestellten Beträge mit dem amtlichen Umrechnungskurs von 1 Euro = 1,95583 DM auf Euro umgestellt.

(2) (nicht inkraftgesetzt)

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Tarifvertragsparteien stimmen sich ab, welche Euro-Beträge sich rechnerisch ergeben.

§ 2

Weitere Tarifvertragsänderungen für das Tarifgebiet West

(1) Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 77. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

- a) (nicht inkraftgesetzt)
- b) In § 36 Absatz 8 wird das Wort >>Pfennigs<< durch das Wort >>Cents<< ersetzt.

(2) (nicht inkraftgesetzt)

(3) (nicht inkraftgesetzt)

(4) (nicht inkraftgesetzt)

(5) In § 2 Absatz 4 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, dieser zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen, wird vor den Worten >>Deutschen Mark<< das Wort >>früheren<< eingefügt.

(6) (nicht inkraftgesetzt)

(7) In § 2 Absatz 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, dieser zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen, wird vor den Worten >>Deutschen Mark<< das Wort >>früheren<< eingefügt.

(8) (nicht inkraftgesetzt)

(9) (nicht inkraftgesetzt)

§ 3

(nicht inkraftgesetzt)

§ 4

(nicht inkraftgesetzt)

§ 5

(nicht inkraftgesetzt)

Anlage 3

Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen

Zwischen
..... einerseits
und
..... andererseits

wir Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Zuwendungstarifvertrages für Angestellte

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. Juni 2000 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. a nach den Worten >>kommunalen Arbeitgeberverbände<< die Worte >>oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder<< eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 4

a) In Absatz 1 Unterabsatz 5 werden die Worte >>des Erziehungsurlaubs<< durch die Worte >>der Elternzeit<< ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort >>Inanspruchnahme<< und nach dem Wort >>Antritt<< jeweils die Worte >>des Erziehungsurlaubs<< durch die Worte >>der Elternzeit<< ersetzt.

3. In § 3 Satz 2 werden die Worte >>des Erziehungsurlaubs<< durch die Worte >>der Elternzeit<< ersetzt.

**Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur
Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen**

Zwischen

..... einerseits
und
..... andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 2
(nicht inkraftgesetzt)

§ 3
(nicht inkraftgesetzt)

§ 4
Änderung weiterer Zuwendungstarifverträge

Die zuletzt durch den Tarifvertrag vom 30. Juni 2000 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge geänderten Tarifverträge über eine Zuwendung für

1. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL),
2. (nicht inkraftgesetzt)
3. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973,
4. (nicht inkraftgesetzt)
5. (nicht inkraftgesetzt)

werden jeweils wie folgt geändert:

- a) In § 2 Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort >>Inanspruchnahme<< und nach dem Wort >>Antritt<< jeweils die Worte >>des Erziehungsurlaubs<< durch die Worte >>der Elternzeit<< ersetzt.
- b) In § 3 Satz 2 werden die Worte >>des Erziehungsurlaubs<< durch die Worte >>der Elternzeit<< ersetzt.

§ 5
(nicht inkraftgesetzt)

§ 1
Änderung der Urlaubstarifverträge

Die Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für

1. Angestellte vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Mai 1992,
2. (nicht inkraftgesetzt)
3. Auszubildende vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 26. Mai 1992,
4. (nicht inkraftgesetzt)
5. (nicht inkraftgesetzt)

werden jeweils wie folgt geändert:

- a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 werden jeweils die Worte >>des Erziehungsurlaubs<< durch die Worte >>der Elternzeit<<, in Unterabsatz 3 außerdem die Worte >>den Erziehungsurlaub<< durch die Worte >>die Elternzeit<< ersetzt.
 - bb) In der Protokollnotiz Nr. 3 Buchst. a werden jeweils nach den Worten >>kommunalen Arbeitgeberverbände<< die Worte >>oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder<< eingefügt.
- b) In § 3 Satz 2 werden jeweils die Worte >>des Erziehungsurlaubs<< durch die Worte >>der Elternzeit<< ersetzt.

§ 2
(nicht inkraftgesetzt)

Nr. 374

Vergütung für Ferienvertretungen

Wie im Vorjahr erhalten sämtliche Kirchengemeinden, mit Ausnahme der Filialkirchengemeinden, zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung einen Zuschuss aus Mitteln des Bistumshaushalts ausbezahlt. Für das Jahr 2002 beträgt dieser Zuschuss 210,- €.

Höhere Aufwendungen gehen wie bisher zu Lasten der Kirchengemeinden. Der Zuschuss wird an die Kirchengemeinden bzw. Verrechnungsstellen und Gesamtkirchengemeinden auf deren Konten beim Katholischen Darlehensfonds Freiburg ohne vorherige Beantragung direkt ausbezahlt.

Steuerliche Behandlung der Vergütungen für Ferienvertretungen und Seelsorgsaushilfen

Die Auszahlung einer Ferienvertretungsvergütung oder einer sonstigen Aushilfsvergütung bedarf grundsätzlich der lohnsteuerlichen Behandlung. Diese muss durch den Arbeitgeber und nicht durch den Vergütungsempfänger erfolgen. Hierzu haben wir zuletzt im Amtsblatt 1995 S. 239 ausführlich Stellung genommen. Nachfolgend veröffentlichen wir unsere Hinweise im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen steuerlichen Änderungen erneut.

Bei Lohnsteuerabzug für die genannten Vergütungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Soweit die Seelsorgsaushilfen von Diözesangeistlichen, die ihre Bezüge aus der Bistumskasse erhalten, wahrgenommen werden, sind dem Erzbischöflichen Ordinariat die entsprechenden Daten wie Name, Anschrift, Art und Zeitraum der geleisteten Dienste sowie die Höhe der Vergütung (ohne steuerfreie Ersatzleistungen für Fahrtkosten) mitzuteilen. In diesen Fällen wird durch uns eine individuelle Versteuerung zu Lasten des jeweiligen Geistlichen vorgenommen.

Erhält der Geistliche neben der Vergütung auch freie Unterkunft und Verpflegung, richtet sich deren steuerliche Behandlung nach den allgemeinen Regelungen für die Gewährung von Reisekostenerstattungen.

2. Bei Priestern, die weder Bezüge aus der Bistumskasse erhalten (wie z. B. Geistliche anderer Diözesen, Geistliche im Landesdienst) noch eine Lohnsteuerkarte vorlegen, kann die Versteuerung der Aushilfsvergütung hilfsweise mit dem für das Jahr 2002 gel-

tenden „Arbeitgebersteuersatz“ in Höhe von 24,8 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und rk-Kirchensteuer vorgenommen werden.

Die Versteuerung mit dem „Arbeitgebersteuersatz“ stellt eine Abschlagszahlung auf die mit der Vergütung beim Empfänger individuell entstehende Lohn- und Kirchensteuer dar. Deshalb ist die Versteuerung mit dem Arbeitgebersteuersatz nur in Verbindung mit einer „Besonderen Lohnsteuerbescheinigung“ nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zulässig. Der Arbeitgeber hat diese Bescheinigung zu erteilen und dem Aushilfsgeistlichen auszuhändigen mit dem Hinweis, dass dieser den bescheinigten Arbeitslohn mit Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag in seiner Steuererklärung anzugeben hat.

3. Ausländische Priester, die in Deutschland keinen Wohnsitz haben und sich nicht länger als 6 Monate im Inland aufhalten, erhalten keine Lohnsteuerkarte. Beim zuständigen Finanzamt ist deshalb eine „Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“ zu beantragen.

Diese „Lohnsteuerabzugsbescheinigung“ tritt an die Stelle einer Lohnsteuerkarte. Damit werden beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer für die Durchführung des Lohnsteuerabzuges in der Regel der Steuerklasse I zugeordnet. Bei Anwendung der Steuerklasse I fällt bis zu einem Monatslohn von 863,- € keine Lohnsteuer an.

Die Erstattung der Fahrtkosten und die Gewährung der freien Unterkunft durch die Katholische Kirchengemeinde ist nach den für „Auslösungen“ geltenden lohnsteuerlichen Regelungen steuerfrei. Wird daneben auch freie Verpflegung gewährt, muss diese mit dem amtlichen Sachbezugswert von 6,42 € für einen vollen Verpflegungstag versteuert werden.

4. Auch bei Studenten einer ausländischen Lehranstalt, die im Ausland wohnen, gelten zunächst die unter Ziffer 3. erläuterten Regelungen. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, beim zuständigen Finanzamt mit dem amtlichem Vordruck eine „Freistellungsbescheinigung“ zu beantragen. Dem Antrag ist eine Studienbescheinigung der Lehranstalt beizufügen. Liegt die Freistellungsbescheinigung vor, kann der Lohnsteuerabzug unterbleiben.

5. Bei Angehörigen von Orden oder ordensähnlichen Einrichtungen sind die Vergütungen unmittelbar an die Ordensgemeinschaften zu zahlen. Es handelt sich dann in diesen Fällen um steuerfreie Gestellungsleistungen, die nicht lohnsteuerpflichtig sind. Zahlungen direkt an die Ordensangehörigen sind zu unterlassen, da dies eine Lohnsteuerpflicht auslösen kann.

6. Bei einer Beschäftigung ohne Lohnsteuerkarte kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer auch nach § 40 a EStG pauschalieren und übernehmen, wenn bestimmte Arbeitslohn- und Arbeitszeitgrenzen nicht überschritten werden. Dies gilt auch für Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland. In allen Fällen darf die durchschnittliche Stundenvergütung in 2002 den Betrag von 12,- € jedoch nicht übersteigen.

Hinsichtlich dieser Möglichkeit zur Lohnsteuerpauschalierung sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

a) Teilzeitbeschäftigte mit geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn:

Bei monatlicher Lohnzahlung darf der Arbeitslohn 325,- € nicht übersteigen. Der pauschale Lohnsteuerersatz beträgt in diesem Fall 20 %.

b) Kurzfristig beschäftigte Aushilfskräfte:

Der durchschnittliche Arbeitslohn darf grundsätzlich 62,- € pro Tag nicht übersteigen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird. In beiden Fällen darf es sich nur um eine gelegentliche Beschäftigung an höchstens 18 zusammenhängenden Arbeitstagen handeln. Der pauschale Lohnsteuerersatz beträgt dann 25 % des Arbeitslohns.

Weitere Informationen über die steuerliche Behandlung von Aushilfsvergütungen können beim Erzbischöflichen Ordinariat, den Verrechnungsstellen oder Geschäftsstellen der Gesamtkirchengemeinden eingeholt werden.

Nr. 375

36. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der diesjährige Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel wird am Sonntag, dem 8. September 2002, begangen. Er steht unter dem Thema „Internet: Ein neues Forum zur Verkündigung des Evangeliums“.

Die an diesem Sonntag durchzuführende Kollekte dient überdiözesanen Aufgaben der deutschen Bischöfe im Medienbereich. Ein Teil dieser Kollekte verbleibt in der Diözese. Mit ihren Erträgen werden vor allem die Aus- und Fortbildung journalistischer Nachwuchskräfte finanziert, die später bei der weltlichen und kirchlichen Presse, bei öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunksendern arbeiten.

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel kann in den Pfarrgemeinden Anlass sein, die eigene Öffentlichkeitsarbeit im Pfarrgemeinderat zu überdenken. Wer ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit? Wie sind diese gestaltet (z. B. Pfarrbrief, Schaukasten, Kirchenprospekt, Homepage, Schriftenstand, Pressemitteilungen usw.)? Die Pressestelle der Erzdiözese Freiburg und ihr Leiter, Herr Thomas Maier (Tel.: 07 61 / 21 88 - 2 43), stehen gerne für nähere Auskünfte zur Verfügung.

Hinweis: Der Wortlaut der Botschaft des Heiligen Vaters zum 36. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ist im Internet unter <http://www.dbk> abzurufen.

Mitteilung

Nr. 376

23. Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte

Die Nachfrage nach einem Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte aus den Kirchengemeinden ist weiterhin vorhanden, so dass ein weiterer Kurs angeboten wird.

Termin: Freitag, 13. Dezember 2002,
16.30 bis 19.30 Uhr (Abendessen)

Samstag, 14. Dezember 2002,
9.00 bis 17.00 Uhr

Ort: Freiburg, Stadthotel Kolping, Karlstr. 7

Themen: Ziele des katholischen Kindergartens, Rechtsgrundlagen eines katholischen Kindergartens, Formen der Kinderbetreuung, Gewinnung und Führung von Mitarbeiterinnen, Zusammenarbeit mit den Eltern, Finanzen und Bausachen, Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Kursleitung: Weihbischof Dr. Bernd Uhl,
Erzb. Ordinariat, Freiburg
Erzb. Rechtsassessor Reinhard Wilde,
Erzb. Ordinariat, Freiburg
Heinrich Schmitt, Referat Tageseinrichtungen für Kinder im Diözesan-Caritasverband, Freiburg

Amtsblatt

Nr. 20 · 25. Juli 2002

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 20 · 25. Juli 2002

Kosten: 110,- Euro für die Übernachtung und
Verpflegung

50,- Euro nur Verpflegung

Die Kosten sind von der entsendenden
Kirchengemeinde zu tragen.

Teilnehmer-

zahl: mindestens 15 / maximal 25

Anmeldungen sind über das zuständige Pfarramt zu
richten an: Erzbischöfliches Ordinariat, Abteilung II,
Postfach, 79095 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 383,
Fax: (07 61) 21 88 - 599.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung auch zu vermer-
ken, ob eine Übernachtungsmöglichkeit gewünscht
wird.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Ein-
gang berücksichtigt.

Personalmeldungen

Nr. 377

Anweisungen/Versetzungen

1. Okt.: Pfarrer *Hermann Kohler*, Steinen-Höllstein,
als Kooperator mit dem Titel Pfarrer der
künftigen *Seelsorgeeinheit Mittleres Wiesen-*
tal, Dekanat Wiesental

Regionaldekan Geistl. Rat *Karl Leib*, Burla-
dingen, als Kooperator mit dem Titel Pfarrer
der Pfarrei *Dogern, St. Klemens*, Dekanat
Waldshut

Pfarrer *Werner Pohl*, Wertheim, als Koopera-
tor mit dem Titel Pfarrer der künftigen *Seel-*
sorgeeinheit Mannheim Südwest, Dekanat
Mannheim